

**Gesetz
über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)**

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **761.611**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [761.611](#) Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12.03.1998 (BSFG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾ sowie Artikel 105 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)²⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Titel nach Titel 2 (neu)

2.1 Grundsätze

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ SR [741.01](#)

Art. 2 Abs. 2 (neu)

² Der Regierungsrat regelt den einfachen, periodischen Nachweis der Zweckverwendung durch Verordnung und legt die Zuständigkeiten fest.

Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 (neu)

² Von der Steuerpflicht sind ausgenommen

c **(geändert)** konzessionierte Transportunternehmungen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden; vorbehalten bleibt die Besteuerung der Fahrzeuge für die teilweise Verwendung ausserhalb des Linienverkehrs.

d **Aufgehoben.**

³ Der Regierungsrat regelt die anteilmässige Besteuerung von Fahrzeugen gemäss Absatz 2 Buchstabe a und c, die nicht vollständig von der Steuer ausgenommen sind, durch Verordnung.

Art. 4 Abs. 2 (aufgehoben)

² **Aufgehoben.**

Art. 4a (neu)

Steuerbefreiungen

¹ Steuerfrei sind

a Fahrräder, Motorfahrräder und Fahrzeuge, die diesen gleichgestellt sind,

b landwirtschaftliche Motoreinachser und landwirtschaftliche Anhänger.

² Von der Steuer wird ein Motorfahrzeug befreit, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter selbst oder eine mit ihr oder ihm wohnende Person infolge einer Behinderung in der Fortbewegungsfähigkeit auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht und den CO₂ - Emissionen des Fahrzeugs

a **(geändert)** bei Personenwagen (inkl. schwerer Personenwagen),

b **(geändert)** bei Lieferwagen und Kleinbussen,

c **(geändert)** bei leichten Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)¹⁾.

d *Aufgehoben.*

e *Aufgehoben.*

^{1a} Sie bemisst sich nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs

a bei schweren Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 VTS, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen,

b bei Anhängern.

^{1b} Sie bemisst sich nach dem Gesamtgewicht und der Motorleistung des Fahrzeugs

a bei Kleinmotorrädern und Motorrädern,

b bei Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen.

² Sie bemisst sich aufgrund einer pauschalen Steuer bei der Verwendung

a **(neu)** eines Kollektivfahrzeugausweises,

b **(neu)** eines Tagesausweises.

³ Sie bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 6a (neu)

Datengrundlagen

¹ Für die Besteuerung der Fahrzeuge sind die amtlichen Angaben im Fahrzeugausweis sowie die der kantonalen Zulassungsbehörde zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Homologationsbehörden (z.B. Typengenehmigungen, Certificate of Conformity) massgeblich.

² Liegen die Daten für die CO₂-Emissionen nicht vor oder können sie nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhoben werden, werden sie nach den Berechnungsvorgaben des Bundes festgelegt.

³ Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Besteuerung für das jeweilige Fahrzeug vorliegenden Daten als Grundlage für die Veranlagung.

¹⁾ SR [741.41](#)

⁴ Können die Datengrundlagen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand aktualisiert werden, werden die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeugs massgeblichen Daten verwendet.

Art. 6b (neu)

Mitwirkungspflichten

¹ Für Fahrzeuge, denen ein CO₂-Emissionswert nicht eindeutig zugeordnet werden kann, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die verlässlichen Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- oder Prüfaufwand ermöglichen, den für die Besteuerung relevanten Wert festzulegen.

² Kommt die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäss Absatz 1 nicht oder nicht hinreichend nach, kommt Artikel 6a Absatz 2 zur Anwendung.

³ Wird nach der Inverkehrsetzung der rechtsverbindliche Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einen besseren CO₂-Emissionswert aufweist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode, neu berechnet. Zu viel erhobene Beträge werden gutgeschrieben.

Art. 6c (neu)

Nachforderungen bei Veränderungen am Fahrzeug

¹ Die Veranlagung kann in Fällen, bei denen die Motorleistung oder das typenspezifische Emissionsverhalten durch Veränderungen am Fahrzeug erheblich beeinflusst wird, rückwirkend korrigiert werden. Zu wenig erhobene Beträge werden nachgefordert.

Art. 6d (neu)

Steuerausfälle und ökologische Lenkungswirkung

¹ Der Regierungsrat gleicht die durch die Reduktion der CO₂-Emissionen und die Veränderung des bernischen Fahrzeugparks entstehenden Steuerausfälle durch Tarifierpassungen innerhalb des in Artikel 7 vorgegebenen Rahmens periodisch aus. Er berücksichtigt dabei die ökologische Lenkungswirkung und die technologischen Entwicklungen.

² Er bringt dem Grossen Rat die vorgesehenen Anpassungen im Rahmen des Finanzplanungsprozesses frühzeitig zur Kenntnis.

Titel nach Art. 6d (neu)

2.2 Steuerberechnung

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Normalsteuer für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1 (Überschrift geändert)

¹ Der Steueranteil für das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1 beträgt 0.09 bis 0.16 Franken je Kilogramm.

² Der Steueranteil für die CO₂ -Emissionen eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1 beträgt pro Gramm CO₂ je Kilometer

a	(neu) von 0 bis 100 g/km	CHF 0.50 bis CHF 1.50,
b	(neu) von über 100 bis 200 g/km	CHF 1.00 bis CHF 1.70,
c	(neu) von über 200 g/km	CHF 1.50 bis CHF 2.20.

³ Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung von Artikel 6d den Steueranteil für das Gesamtgewicht und die CO₂ -Emissionen des Fahrzeugs durch Verordnung fest.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 4a (neu), Abs. 5 (aufgehoben)

Normalsteuer für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe a (Überschrift geändert)

¹ Für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe a beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0.24 Franken je Kilogramm.

^{4a} Die Hälfte der jeweiligen Steuer wird erhoben für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb und Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb.

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 8a (neu)

Normalsteuer für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b

¹ Für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0.12 Franken je Kilogramm.

² Bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm wird für jede weitere Tonne ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.

³ Für Fahrzeuge mit einem höheren Gesamtgewicht wird die Normalsteuer zum Betrag eines Fahrzeugs mit einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm erhoben.

⁴ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für

- a Anhänger an Arbeitsmaschinen,
- b Arbeitsanhänger,
- c Schaustelleranhänger.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Normalsteuer für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1b (Überschrift geändert)

¹ Der Steueranteil für das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1b beträgt 0.20 Franken je Kilogramm.

² Der Steueranteil für die Motorleistung beträgt 1.00 Franken je Kilowatt.

³ Für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb wird die Hälfte der Normalsteuer erhoben.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 12a

Aufgehoben.

Art. 12b

Aufgehoben.

Art. 12c

Aufgehoben.

Art. 12d

Aufgehoben.

Art. 14a (neu)

Steuer für Veteranenfahrzeuge

¹ Bei Fahrzeugen, die im Fahrzeugausweis als Veteranenfahrzeug ausgewiesen sind, beträgt die Steuer maximal 400 Franken pro Steuerperiode.

Art. 17

Aufgehoben.

Art. 17a Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Behörde kann mit Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern hinsichtlich Fahrzeugflotten, bei denen sich der Standort der Fahrzeuge aufgrund ihres interkantonalen oder internationalen Einsatzes nur mit unverhältnismässigem Aufwand erheben lässt, Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben für diese Fahrzeuge treffen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeugs hat der Bezugsbehörde die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeugs zu melden.

Titel nach Art. 18 (neu)

3a Datenschutz

Art. 18a (neu)

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion darf besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit sowie über polizeiliche Ermittlungen und Strafverfahren bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.

² Sie kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten Bezugs von Verkehrsabgaben mit Dritten Verträge abschliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Autobahnvignetten sowie das Abrechnungswesen übertragen.

Art. 19a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR)¹⁾ sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Für den Stillstand der Verjährung sind die Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung sinngemäss anwendbar.

Art. 19b Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

Steuerrückerstattung (Überschrift geändert)

^{1a} Die Hinterlegung der Kontrollschilder ist Voraussetzung für die Steuerrückerstattung. Bei der Auflösung von Wechselschildern erfolgt die Revision der Veranlagung aufgrund der Annullation des Fahrzeugausweises.

² Der Anspruch auf eine Steuerrückerstattung ist nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrunds verwirkt.

Art. 19c (neu)

Steuernachforderung und Steuerrückforderung

¹ Wurde die Steuer irrtümlich nicht erhoben oder zu tief veranlagt, so wird diese unter Vorbehalt von Artikel 19a nachträglich eingefordert.

² Wurde die Steuer zu hoch veranlagt oder irrtümlich eine über die Steuerpflicht hinausgehende Leistung durch den Steuerpflichtigen erbracht, kann er den betreffenden Betrag unter Vorbehalt von Artikel 19a zurückfordern.

Art. 21 Abs. 2

² Er kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen betreffend

- c* **(geändert)** Steuererlass,
- f* **(geändert)** Revision der Veranlagung und Widerruf von Verfügungen,
- g* **(neu)** elektronische Rechnungsstellung,
- h* **(neu)** Steuerbefreiungen,
- i* **(neu)** Datengrundlagen der Veranlagung,
- k* **(neu)** Nachweis der Zweckverwendung.

Titel nach Art. T1-1 (neu)

T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom [DATUM]

¹⁾ SR [220](#)

Art. T2-1 (neu)*Vergünstigungen und Ausnahme von der Steuerpflicht*

¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gewährten Vergünstigungen bei der kantonalen Strassenverkehrssteuer fallen dahin.

² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängigen Verfahren zur Überprüfung der Ausnahme von der Steuerpflicht im Interesse von Personen mit Behinderungen richten sich nach neuem Recht.

Art. T2-2 (neu)*Festlegung der Steueranteile gemäss Artikel 7*

¹ Der Regierungsrat berücksichtigt bei der erstmaligen Festlegung der Steueranteile gemäss Artikel 7 den Reinertrag aus der Besteuerung der Motorfahrzeuge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

² Eine Erhöhung des Reinertrags gemäss Absatz 1 kann der Regierungsrat nur vorsehen, sofern ein Ausgleich bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen in gleicher Höhe erfolgt.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 18. November 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer